

RICHTLINIEN

über die Benützung der energieUri Arena, Grund, Amsteg

(vom 21. Januar 2022)



1. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Benützung der energieUri Arena und umschreibt die Rechte und Pflichten der Benutzer.

Ergänzend zur Richtlinie gilt die Hausordnung über die Benützung der energieUri Arena.

2. Zweck

Die energieUri Arena dient in der Regel sportlichen Zwecken. Die Benützung kann auch für andere Zwecke gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung keine Beschädigung der energieUri Arena befürchten lässt.

3. Zuständigkeit

Die Grund Immobilien AG ist für die Gesuche und Bewilligungen zuständig.

4. Organisation

Die Grund Immobilien AG legt die Benützungsart, die Hausordnung sowie die Verantwortlichkeiten fest.

5. Aufsicht

Die Grund Immobilien AG sowie der/die Hauswartin üben die Aufsicht über die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten aus.

Den Anordnungen und Weisungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benützungsordnung kann die Grund Immobilien AG den Fehlbaren die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen vorübergehend oder dauernd verbieten bzw. (Dauer-)Bewilligungen entziehen.

6. Reservationsanfragen

Die Gesuche sind schriftlich oder über das Online-Reservationssystem einzureichen.

Die Grund Immobilien AG behält sich vor, Gesuche ohne Begründung abzulehnen.

7. Dauerbelegungen

Die Benützung der energieUri Arena richtet sich nach dem Belegungsplan. Dauerbelegungen sind grundsätzlich von Montag bis Freitag möglich.

Die Bewilligung für eine dauernde Benützung durch Vereine und Institutionen wird für ein Jahr erteilt und verlängert sich ohne gegenteiligen Bericht jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Ausnahmen werden in separaten Verträgen geregelt.

Erteilte Bewilligungen für Dauerbelegungen können durch die Grund Immobilien AG temporär aufgehoben werden (Gründe können u.a. sein: Veranstaltungen, Hauptreinigung etc.).

8. Schlüsselabgabe

Die Grund Immobilien AG übergibt regelmässigen Benutzern Schlüssel an festgelegte Schlüsselbesitzer. Diese haben den Empfang zu quittieren (Depot CHF 100.-- pro Schlüssel).

Die Schlüsselbesitzer sind verantwortlich für das ordnungsgemässe Verlassen der Räumlichkeiten und Anlagen.

Wechsel der Schlüsselbesitzer sind der Grund Immobilien AG mitzuteilen.

9. Meldepflicht

Verluste und Schäden sind umgehend dem/der Hauswart/in zu melden. Die Verursacher sind haftbar.

10. Schadenersatz / Widerhandlungen

Die Nichteinhaltung der Richtlinien, Hausordnung oder Anweisungen der Aufsichtsorgane und eventuell daraus entstandene Schäden berechtigen die Grund Immobilien AG zu Schadenersatzforderungen.

Bei Widerhandlung gegen die Richtlinien, Hausordnung oder Anweisungen der Aufsichtsorgane kann die Grund Immobilien AG Bussen bis zu CHF 500.00 aussprechen.

11. Haftung

Die Grund Immobilien AG übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl von vereinseigenem bzw. privatem Material.

Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art übernimmt die Grund Immobilien AG gegenüber Veranstaltern, Vereinen und ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung.

12. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem von der Grund Immobilien AG erlassenen Gebührenreglement.

13. Gelegenheitswirtschaft

Für den Verkauf von Getränken und Esswaren ist zwingend der Gastronomiebetrieb der STWEG zu berücksichtigen bzw. zuständig. Eine anderweitige Gelegenheitswirtschaft darf nur in Absprache mit dem Gastronomiebetrieb und unter Einholung der entsprechenden Bewilligung beim Kanton Uri betrieben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat der Grund Immobilien AG.

14. Parkplätze

Die Parkordnung auf dem Gelände der energieUri Arena ist einzuhalten. Die Fahrzeuge müssen auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

15. Verantwortlichkeit

Veranstalter sind verpflichtet, den Inhalt dieser Richtlinie sowie der Hausordnung ihren Mitgliedern bekannt zu geben. Die Veranstalter tragen die Verantwortung. Bei Nichtbeachtung kann die Grund Immobilien AG die Benützungsbewilligung zurückziehen.

16. Versicherungspflicht

Für Veranstaltungen sind die notwendigen Versicherungen abzuschliessen.

17. Geregelter Betrieb

Bei Veranstaltungen sind die Organisatoren für die Gewährleistung eines geregelten Betriebs im und um das Gebäude verantwortlich. Sie haben dafür einen geeigneten Ordnungsdienst (Feuerwehr, Polizei, private Ordnungsdienste) einzusetzen. Die nötigen Bewilligungen sind vorgängig einzuholen.

18. Grossanlässe

Die maximal zugelassene Besucherzahl ist im Anhang A geregelt. Je nach Anlass behält sich die Grund Immobilien AG vor, einen Sicherheitsdienst / Sicherheitskonzept zu verlangen. All-fällige Kosten tragen die Veranstalter.

ANHANG A

Detailinformationen zur energieUri Arena

Bei der energieUri Arena handelt es sich um eine Dreifachhalle. Die Hallen können einzeln oder zusammen reserviert werden. Sie sind für Sport- und Unterhaltungsanlässe geeignet. Weiter besteht die Möglichkeit, den Disporaum für Schulungen o.ä. zu mieten. Die energieUri Arena ist Teil des Sport- und Ärzteentrums Silenen. Dieses beinhaltet auch einen Gastronomiebetrieb.

Lage	Grund 39 6474 Amsteg	
Öffentlicher Verkehr	Bushaltestelle Grund	
Anzahl Personen	Halle 1	420 Personen ohne Bestuhlung
	Halle 2 und 3	840 Personen ohne Bestuhlung
	Halle 1, 2 und 3 (ca. 1098 m ²)	1'250 Personen ohne Bestuhlung
Parkplatzangebot	26 Parkplätze + 2 Behindertengerechte Parkplätze	
Benutzungslasten	Gem. sep. Merkblatt der Librafloor AG	
	Die Träger- und Bodenbelastung in der Halle ist zwingend mit der Grund Immobilien AG frühzeitig abzuklären.	
Disporaum	Geeignet für Schulungen etc.	